STIFTUNG
Akkreditierungsrat

**10 005 499**

**Beschluss des Akkreditierungsrates**

| | |
|---|---|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Bachelor in Business Studies, B.Sc. |
| Hochschule: | EBS Universität für Wirtschaft und Recht |
| Standort: | Oestrich-Winkel |
| Datum: | 22.06.2021 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2020 - 30.09.2028 |

## 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

## 2. Auflagen

Die Hochschule muss nachweisen, dass sich die vorgelegten Kooperationsverträge auf die Studienrichtung „International Dual Degree“ des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs beziehen (§ 20 Abs. 1 StakV).

## 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete: Die Hochschule muss nachweisen, dass sich die vorgelegten Kooperationsverträge auf die Studienrichtung „International Dual Degree“ des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs beziehen (§ 20 Abs. 1 StakV).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Die Hochschule hat in Anhang 17 Kooperationsverträge eingereicht (vgl. Akkreditierungsbericht S. 7, 30 f.). Aus den Verträgen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob sie sich auf die Studienrichtung „International Dual Degree“ des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs beziehen. Die Verträge beziehen sich auf einen "Bachelor of Science in General Management" (Corvinius University of Budapest, Ungarn, S. 7; Jönöping University, Schweden, S. 15), einen "Bachelor (of Science) in General Management [that] track International Business Studies" (Brock University, Kanada; University of Louisville, USA, S. 44), "Bachelor of Science in General Management - International Business Studies" (Universidad Carlos III de Madrid, Spanien, S. 34) bzw. ein nicht näher spezifizierter "Bachelor of Science" (IÉSEG School of Management, Frankreich, S. 12; Tongji University, China, S. 30). Aus den Kooperationsverträgen muss gemäß § 20 Abs. 1 StakV eindeutig hervorgehen, auf welchen Studiengang sich die Kooperation bezieht.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme ausgeführt, in einen Dialog mit den Partnern zu vertraglichen Anpassungen eingetreten zu sein. Diese Abstimmungsprozesse würden mit allen Partneruniversitäten gerade in der aktuell schwierigen Situation voraussichtlich einige Monate dauern. Die Hochschule werde die geänderten Kooperationsverträge dem Akkreditierungsrat gesammelt vorlegen.

Die Auflage kann somit nicht entfallen und wird ausgesprochen.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat